



Satzung

des Kindergarten- und Krankenpflegevereins der Pfarrei St. Michael, Hösbach, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. 09.1976, bzw.

- Änderung des § 6 (bez. Vorstand) in der Mitgliederversammlung vom 01.02.1993,
- Änderung des § 3 (bez. Gemeinnützigkeit) in der Mitgliederversammlung vom 25.01.1994,
- Änderung des § 2 (bez. Zweck) in der Generalversammlung vom 22.06.2008,
- Änderung des § 6 (bez. Vorstand) in der Generalversammlung vom 22.06.2008,
- Änderung des § 10 (bez. Beschlussfähigkeit) in der Generalversammlung vom 22.06.2008

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „St. Michaelverein e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hösbach.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
4. Er gehört dem Kreiscaritasverband für den Landkreis Aschaffenburg und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinssatzung in ihren wesentlichen Punkten (§§ 1, 4, 2, 6, 1) der veröffentlichten Mustersatzung (Würzburger Diözesanblatt Nr. 9/1976 und Beilage zum Caritas-Dienst Juni 1976) entspricht und vor Eintragung ins Vereinsregister dem Diözesan-Caritasverband Würzburg vorgelegt wurde.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die planmäßige Ausübung und Förderung
 - a) der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens,
 - b) der Bildung und Erziehung des Schulkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung der Nachmittags- und Ganztagsbetreuung von Schulkindern,
 - c) der ambulanten Krankenpflege im christlichen Geist durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Ambulanz- oder Sozialstation.

Der Verein, insbesondere sein Vorstand, trägt die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze in den Einrichtungen.

Der Vorstand (§ 6) hat dem Diözesan-Caritasverband unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.

2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge)
 - c) Freiwillige Spenden



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchlich-gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unregelmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.
Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 7 – 9)



§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Kassierer/in.
2. Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich dem Vorstand Kraft seines Amtes an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden zu berufen und berät über die Angelegenheiten des Vereins und seiner Anliegen. Über seine Sitzungen hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Vorstand ist alle 3 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse der Organe verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7

Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, der aus 10 Personen besteht. Der Beirat wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Beiratsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer,



- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 20 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern des Vereins erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls mindestens 20 der eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§ 11

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Eine Abschrift ist spätestens 4 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen.



§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 14

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 bis 5 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
4. Beschlüsse dieser Art sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister über den Diözesan-Caritasverband dem Bischöflichen Stuhl zu Würzburg zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen, wenn sie die folgenden Paragraphen betreffen:

§§ 1, 4	Anschluss
§ 2	Zweck und Meldung der Zweckgefährdung
§§ 6, 1	Mitgliedschaft des Pfarrers im Vorstand
§ 10	Beschlussfähigkeit
§§ 15, 4	Vorlage der Satzungsänderung

5. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.



§ 16

Vermögensfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die kath. Kirchenstiftung St. Michael Hösbach.

Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Pfarrei St. Michael Hösbach zu verwenden und zwar im Sinne des Vereinszweckes.

Eine andere Verwendung als unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ist unzulässig.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des St. Michaelvereins e.V. vom 12.12.1954, bzw. vom 27.01.1977 und vom 25.01.1994 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Hösbach, den 22. Juni 2008